

# **Förderverein der**



## **Vereinssatzung**

Beschlossene Fassung der Gründungsversammlung  
vom  
29. September 2021

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bigband im Quadrat“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim Registergericht eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein. Er führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bigband im Quadrat Mannheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Ausschuss ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Annahme eines Aufnahmeantrags entscheidet der Ausschuss.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages oder Umlagen nach dreifacher Mahnung. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins gegeben.
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und alle sonstigen Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand i.S. von §26 BGB
- c) der Ausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Ausschusses
  - d) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Ausschuss noch einem vom Ausschuss berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe an die Mitglieder mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Dies erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich und/oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und Verabschiedung der Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung

- mitgeteilt werden. Ein späterer Antrag – auch während der Mitgliederversammlung gestellter Antrag – muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der 2. Vorsitzende oder eine andere bevollmächtigte Person des Ausschusses. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden eingesehen werden.

## **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung oder Briefwahl ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Für Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder, auch derer, die nicht an der Mitgliederversammlung anwesend sind, erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Drei Beisitzer

Der Mitglieder Punkte a-d des Ausschusses werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der Kassier werden in geraden Jahren gewählt

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt

Die drei Beisitzer setzen sich aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassier des Vereins „Bigband im Quadrat e.V.“ zusammen.

2. Der Ausschuss leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Gremien für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Ausschuss berechtigt ein kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Vorstand i.S. des §26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die weder dem Ausschuss noch einem vom Ausschuss berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, über die Dauer von 2 Jahren wechselweise (jeweils einer pro Jahr) zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Ausschuss getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Ausschuss mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines der Gründungssatzung festgelegten Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Verein „Bigband im Quadrat e.V.“ Mannheim zuzuführen, der dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

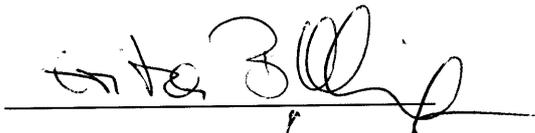
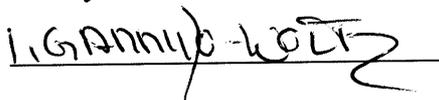
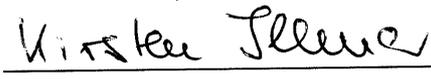
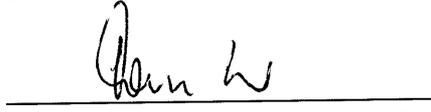
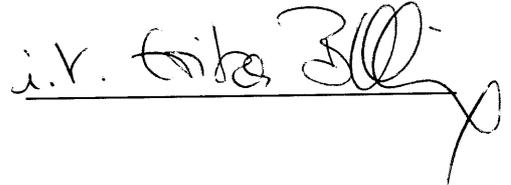
Besteht der Verein „Bigband im Quadrat e.V.“ nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts übergeben.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, in der Gründungsversammlung vom 29.09.2021. beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.

### Gründungsmitglieder:

Erika Billing,	Otto-Beck-Str.48, 68165 Mannheim
Elke Böhringer,	Hebelstr. 19 68161 Mannheim
Ingrid Bohnert,	C 8, 12, 68159 Mannheim
Anette Fuchs,	Neckarpromenade 20, 68167 Mannheim
Ingrid Garrido Wolf,	Bosweiherer Str.20, 69509 Mörlenbach
Kirsten Illmer,	B 5, 9, 68159 Mannheim
Elvira Schmitt,	Uhlandstr.18, 69469 Weinheim
Wolfgang Taubert,	Tannhäuser Ring 59, 68199 Mannheim
Eckhard Zirjacks,	Roteichenring 66, 68167 Mannheim

  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
i.v. Erika Billing

**Eckhard Zirjacks  
Roteichenring 66  
68167 Mannheim**

**Vollmacht zur Vertretung bei der Vereinsgründung  
des Fördervereins der Bigband<sup>2</sup>**

*Hiermit bevollmächtige ich*

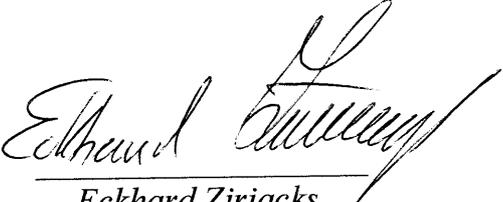
*Frau Erika Billing, Otto-Beck-Str.48, 68165 Mannheim*

*mich vor Privatpersonen und Behörden bei folgender Angelegenheit zu vertreten:*

- *Gründung des Fördervereins der Bigband<sup>2</sup>*
- *Unterzeichnung der Vereinssatzung*

*Diese Vollmacht ist bis auf Widerruf gültig.*

*Mannheim, den 22.9.21*

  
Eckhard Zirjacks